

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak und Elif Eralp (LINKE)

vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

zum Thema:

Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine

und **Antwort** vom 27. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) und Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12515
vom 06. Juli 2022

über Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele sogenannte Drittstaatsangehörige, die im Zuge des russischen Angriffskrieges mit Beginn vom 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind, haben in Berlin Zuflucht gefunden?
Wie viele der Genannten sind Studierende und wie viele sind Arbeitnehmer*innen?

Zu 1.: Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine können nach Deutschland visumsfrei einreisen und sich registrieren lassen. Seit dem 16. März 2022 bis einschließlich 27. Juni 2022 wurden auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates der EU vom 04. März 2022 „zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“ insgesamt 36.117 Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG vom Landesamt für Einwanderung (LEA) an aus der Ukraine Vertriebene erteilt (Stand: 24.07.2022). Eine statistische Erfassung der Einreise bezogen auf Drittstaatsangehörige erfolgt nicht.

Dem Senat liegen daher auch keine validen Daten zu der Anzahl von drittstaatsangehörigen Studierenden bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Ukraine vor, die seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind.

2. Aus welchen Herkunftsländern oder -regionen sind die Drittstaatsangehörigen in die Ukraine gezogen?

3. Wie viele der Genannten stammten aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ und wie viele sind von Rückführungsmaßnahmen betroffen oder bedroht oder sind „freiwillig“ ausgeweist?

4. Wie viele Drittstaatsangehörigen haben eine Ablehnung ihres Antrags nach Paragraph 24 Aufenthaltsgesetz erhalten?

Zu 2., zu 3. und zu 4.: Statistische Daten liegen dem Senat hierzu nicht vor.

5. Wie viele der Genannten haben Anträge nach Paragraph 24 Aufenthaltsgesetz gestellt und wie viele haben einen Antrag aus Asyl gestellt?

Zu 5.: Es wurden seit dem 16.03.2022 insgesamt 36.832 Anträge für 67.526 Personen beim LEA gemäß § 24 AufenthG gestellt (Stand: 24.07.2022). Hinsichtlich der Anzahl gestellter Asylanträge wird auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwiesen, in dessen Zuständigkeit die Prüfung von Asylanträgen fällt.

6. Wird den Genannten bei angezeigter Verfolgung im Herkunftsland in Berliner Aufnahmestellen trotz „Massenzustrom-Richtlinie“ geraten einen Asylantrag zu stellen und wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 6.: Eine individuelle Rechtsberatung, auch in Fragen des deutschen Asylrechts, findet im Ukraine-Aufnahmezentrum Tegel (UA Tegel) nicht statt. Sofern aus der Ukraine Vertriebene Fragen zu einer möglichen Asylantragsstellung haben, werden diese an das Ankunftscenter für Asylbegehrende in Reinickendorf verwiesen.

7. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Studierenden und anderen Drittstaatsangehörigen eine Bleibeperspektive und eine unbürokratische Fortsetzung ihres in der Ukraine begonnenen Studiums in Berlin zu ermöglichen?

Zu 7.: Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung steht im engen Austausch mit den Berliner Hochschulen und dem Studierendenwerk Berlin, um aus der Ukraine Vertriebene zu unterstützen. Die enge Zusammenarbeit ermöglicht es der Senatsverwaltung, bedarfsgerechte Maßnahmen für diese Menschen anzubieten. Unter anderem wird momentan eine hochschulübergreifende Informations- und Koordinierungsstelle eingerichtet, um konkret für die Berliner Hochschullandschaft zu übergreifenden Fragen von Geflüchteten und Hochschulen, wie u. a. zu Fragen der Hochschulzulassung, Studienorientierung, studienrechtlichen Aspekten, Studienfinanzierung etc. zu informieren und zu beraten. Zudem hat der Berliner Senat mit dem Studierendenwerk Berlin einen Fonds für bedürftige Vertriebene aus der Ukraine eingerichtet. Vom Ukrainekrieg betroffene Studierende können nach Zulassung an einer staatlichen Berliner Hochschule, hieraus jeweils einmalig eine

finanzielle Hilfe in Höhe von 1.000 Euro erhalten. Dies gilt gleichermaßen für alle vom Ukraine-Krieg betroffenen Studierenden, unabhängig davon, ob sie unter § 24 AufenthG fallen oder nicht.

Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich des vorgenannten Durchführungsbeschlusses der EU fallen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG. Neben ukrainischen Staatsangehörigen, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sind von dem Beschluss unter anderem auch Staatsangehörige aus Drittstaaten erfasst, die sich vor dem 24. Februar 2022 aufgrund eines nach ukrainischem Recht erteilten unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, bei denen es sich um Familienangehörige der vorgenannten Personengruppen handelt, oder die sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Ein Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG berechtigt vollumfänglich zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie eines Studiums in Deutschland.

Daneben kann ein Aufenthaltstitel zu Studienzwecken gemäß § 16b AufenthG erteilt werden, sofern der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung erbracht wird. Für Studierende aus Drittstaaten, die keine der vorbezeichneten Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, prüft der Berliner Senat derzeit weitere Möglichkeiten, um zu unterstützen und ihnen eine bessere Aufenthaltsperspektive zu geben.

8. Sind dem Senat Fälle von in Berlin angekommenen Geflüchteten, insbesondere Drittstaatsangehörigen, bekannt, denen auf dem Weg nach Berlin durch die Bundespolizei Ausweisdokumente entzogen wurden und wie beurteilt der Senat die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen?

9. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen Geflüchtete und insbesondere Drittstaatsangehörige auf dem Weg nach Berlin oder innerhalb Berlins Opfer von „racial profiling“ durch Polizeibeamt*innen wurden?

Zu 8. und zu 9.: Nein.

10. Kam es zu Vorfällen im Ankunftszentrum Tegel, bei denen aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen die Registrierung aufgrund fehlender Ausweisdokumente oder sonstiger Nachweise verweigert wurde, wenn ja mit welcher Begründung?

Zu 10.: Bei fehlenden oder unvollständigen Ausweisdokumenten kann eine Registrierung über eine gesonderte Glaubhaftmachung erfolgen. Fehlende oder unvollständige Unterlagen können darüber hinaus durch Vorsprachen bei zuständigen ausländischen Botschaften oder Konsulaten abgefordert werden, wenn dies für die betreffende Person zumutbar ist.

11. Welches Verfahren ist für Drittstaatsangehörige vorgesehen, welche mit ukrainischen Staatsangehörigen verheiratet sind, in welchen die Ehepartner*innen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit aber aus verschiedenen Gründen (noch) nicht aus der Ukraine fliehen konnten/wollten?

Zu 11.: Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a des vorgenannten Durchführungsbeschlusses der EU werden Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen vom Schutzbereich des Durchführungsbeschlusses umfasst. Nicht erforderlich ist, dass sich die Ehepartner und Ehepartnerinnen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit bereits im Bundesgebiet aufhalten. Die drittstaatsangehörigen Ehepartner und Ehepartnerinnen können demnach einen Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG beantragen.

12. Welche Maßnahmen werden allgemein in Berliner Ankunfts- und Migrationsbehörden getroffen, um einer Diskriminierung von Geflüchteten und insbesondere von Drittstaatsangehörigen entgegenzuwirken?

Zu 12.: Grundsätzlich unterliegen alle öffentlichen Stellen im Land Berlin (beispielhaft die gesamte Berliner Verwaltung, landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ...) ihren im „Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz – PartMigG)“ normierten Verpflichtungen mit dem Ziel „Partizipation und Stärkung der Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen in der durch Vielfalt und Migration geprägten Berliner Stadtgesellschaft“ zu fördern.

Zu Beratungsangeboten des Willkommenszentrums – Beratungsstelle bei der Partizipations- und Migrationsbeauftragten des Senats von Berlin – gehört u. a. die Beratung zu (Anti) Diskriminierungsfragen. Anfragen werden schriftlich und/oder persönlich in den feststehenden Sprechstunden Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 15:00 bis 19:00 Uhr bearbeitet.

Darüber hinaus erfolgen Schulungen für eingesetzten Dienstkräfte. Die Schulung, Sensibilisierung und Information der in diesem Bereich eingesetzten Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und der Unterkunftsleitungen nehmen einen hohen Stellenwert bei der Erreichung dieses Ziels ein.

Wie von allen Dienstkräften und Dienstleistern des Landes Berlin wird sowohl im UA Tegel als auch im Ankunftszentrum Reinickendorf ein diskriminierungsfreier Umgang mit allen Personen eingefordert. Um die Mitarbeitenden fortzubilden und Diskriminierungstendenzen vorzubeugen, bietet das LAF für Mitarbeitende verschiedene Kompetenzschulungen im Bereich Diversity an. Darüber hinaus wurden in Kooperation mit Amoro Foro e. V. Schulungen zum Thema Antiziganismus und mit der Schwulenberatung Berlin gGmbH zum Thema „LSTBTI und Flucht statt. Diese Bildungsmaßnahmen werden mit Fachverwaltungen (Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung/ Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung) als auch zivilgesellschaftlichen Organisationen weiterentwickelt und organisatorisch verankert.

13. Ist dem Senat bekannt, ob es in Flüchtlingsunterkünften Berlins zu Diskriminierung von Geflüchteten und insbesondere Drittstaatsangehörigen durch Betreiber*innen oder Mitarbeiter*innen der Unterkünfte gekommen ist?

Zu 13.: In den Unterkünften des LAF werden die Bewohnenden nicht nach ihrem Herkunftsland unterschieden. Vorfälle werden in jeder Unterkunft in einem hierzu vorgesehenen Buch eingetragen und vom LAF bei der Qualitätssicherung der Unterkunft ausgewertet. Eine darüber hinausgehende statistische Erfassung dieser Vorgänge erfolgt nicht.

Der LADG-Ombudsstelle wurde von einer Beratungsstelle ein Vorfall in Bezug auf einen sexuellen Übergriff durch Personal einer Unterkunft gemeldet, dessen Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

14. Welche Maßnahmen werden allgemein in Berliner Flüchtlingsunterkünften getroffen, um die Diskriminierung und Gefährdung von Geflüchteten zu vermeiden?

Zu 14.: Betreiber von Unterkünften werden durch die Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen, die Bestandteil der Betreiberverträge mit dem Land Berlin sind, verpflichtet, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln und für deren Umsetzung Sorge zu tragen. Eine Sensibilisierung zur Antidiskriminierung soll außerdem durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen des Betreiberpersonals erfolgen. Alle Maßnahmen in den Einrichtungen werden regelmäßig durch die Qualitätssicherung des LAF überprüft.

Gegenwärtig arbeitet das LAF an der Einführung eines Digitalen Gewaltschutzmonitors als Mittel des Monitoring und der permanenten Selbstüberprüfung in den Einrichtungen.

15. Welche Anlaufstellen haben Geflüchtete, die Opfer von Diskriminierung werden?

Zu 15.: Geflüchtete, die Opfer von Diskriminierung werden, können sich einerseits an das breitaufgestellte, nichtstaatliche Beratungsnetzwerk in Berlin wenden. Die Kontaktdaten finden sich u. a. im Beratungswegweiser der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) https://www.berlin.de/sen/lads/beratung/diskriminierung/berliner-beratungswegweiser_barrierefrei.pdf.

Spezifisch auf Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Status als geflüchtete Person berät und unterstützt auch die behörden- und betreiberunabhängige Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS).

Mit Blick auf besonders vulnerable Gruppen ist zudem festzuhalten, dass der Berliner Senat bereits 2015 die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI-Geflüchteten formell anerkannt hat. Damit einher ging auch die Entwicklung des sog. „Berliner Modells zur Unterstützung von LSBTI-Geflüchteten“ durch die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS), das bedarfsgerechte Angebotsstrukturen für LSBTI Geflüchtete geschaffen bzw. weiterentwickelt hat.

LSBTI-Geflüchtete, die Opfer von Diskriminierung werden, können sich an die folgenden Anlaufstellen wenden:

Projekt: Fachstelle für erwachsene LSBTI-Geflüchtete
inkl. der niedrigschwelligen Anlaufstelle „Cafe Kuchus“
beim Träger Schwulenberatung Berlin gGmbH,
Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit, individuelle Beratung unter Beachtung der Selbstdefinition, Vermittlung in das bestehende Berliner Versorgungssystem.

Projekt: Psychosoziales Versorgungszentrum für LSBTI-Geflüchtete
beim Träger Schwulenberatung Berlin gGmbH,
psychologische Beratung, Krisenintervention, Durchführung von Gesprächsgruppen, Psychotherapie und Diagnostik.

Projekt: Asyl und Verfahrensberatung für LSBTI-Geflüchtete
beim Träger Schwulenberatung Berlin gGmbH,
rechtliche Beratung und Informationen den Themen Vorbereitung auf die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Asylverfahren (inkl. Dublin Verfahren, Rechtschutzmöglichkeiten) sowie zum Aufenthalts- und Migrationsrecht und Asylgrund „sexuelle Orientierung / geschlechtliche Identität“.

Projekt: Beratungsprojekt für Trans*, Inter* und nicht-binäre Geflüchtete
beim Träger TransInterQueer e.V.,
Transitionsberatung für trans* Geflüchtete.

Projekt: MILES
beim Träger LSVD Berlin-Brandenburg e.V.,
psychosoziale Beratung für lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche oder intergeschlechtliche Geflüchtete, Menschen mit Migrationsbiographie und deren Angehörige.

Projekt: Stand Up!
beim Träger Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V.,
Beratung und Begleitung bei Diskriminierung und Netzwerk gegen Diskriminierung

Projekt: LesMigraS
beim Träger Lesbenberatung Berlin e.V.,
Beratung, Begleitung und Empowerment bei Diskriminierung und Gewalt

Projekt: MANEO
beim Träger Mann-O-Meter e. V.,
Beratung und Begleitung bei Gewalt

Berlin, den 27. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport